

Merkblätter zur Umsetzung des Waldentwicklungsplans (WEP) Ruhige Waldzonen

Nach dem Erlass durch den Regierungsrat ist der Waldentwicklungsplan (WEP) für Kanton und Gemeinden behördenverbindlich

Dieses Merkblatt umschreibt die angestrebte Wirkung und die erforderlichen Massnahmen beim Thema "Ruhige Waldzonen". Zudem wird die Abgrenzung zum bestehenden § 26 des Gesetzes über die Jagd und zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) präzisiert.

Generell

Ruhige Waldzonen bezwecken, bei den im Plan bezeichneten Waldgebieten Störungen jeder Art zu minimieren oder fernzuhalten, um den Lebensraum wildlebender Tiere zu schützen. Mit dem Lenken der Erholungsnutzung sollen die bisher schon ruhigen Gebiete ruhig bleiben. Ein generelles Betretungsverbot besteht nicht.

Massnahmen

1. Infrastruktur

- a) Keine Bewilligung für neue Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen, Wanderwege, Reitwege und Bikerpisten sowie für neue Bauten und Anlagen wie Friedwälder, Wald- und Jagdhütten, Forsthöfe.
- b) Soweit möglich Aufhebung bestehender, störender, im WEP nicht vorgesehener Erholungseinrichtungen aller Art.

2. Veranstaltungen

- a) Bewilligungspflichtige Sportanlässe im Sinne des Waldgesetzes (wie nationale, kantonale und regionale OL etc.) können auch Ruhige Waldzonen beanspruchen; Zeitpunkt und Routenwahl sind bei der Detailplanung mit den verantwortlichen Stellen zu koordinieren.
- b) Trainings und lokale OL von Schulen etc. sind in der Regel ausserhalb der Ruhigen Waldzonen durchzuführen. Wo es die speziellen örtlichen Verhältnisse erlauben, können sie in Einzelfällen nach eingehender Absprache unter den lokalen Verantwortlichen (Jagdgesellschaft, OL bzw. Schule, Forstrevier) Ruhige Waldzonen beanspruchen.
- c) Aufgrund der Teilnehmerzahl nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen wie Trainings mit Hunden, Jugendlager, Party, Openair und ähnliches sind ausserhalb der Ruhigen Waldzonen durchzuführen.
- d) Treibjagden können durchgeführt werden, sind aber hinsichtlich Anzahl und Flächenwirkung auf ein Minimum zu beschränken.

3. Benutzerverhalten

- a) Bei Auskünften und Beratungen für Einzelpersonen und Gruppen weisen die Verantwortlichen aller Stufen (Forstdienst, Gemeinden, Jagd) auf den Zweck der Ruhigen Waldzonen hin, um Belastungen von diesen Zonen fernzuhalten.
- b) Die Gemeinden können eine Leinenpflicht für Hunde erlassen.
- c) Das Fahrverbot für Motorfahrzeuge ist strikt durchzusetzen.

4. Information und Kennzeichnung

- a) Gemeinden, Schulen, Jagdgesellschaften und Forstreviere werden mit diesem Merkblatt über Zweck und Verfahren informiert.
- b) Die Ruhigen Waldzonen werden im Gelände nicht markiert. Sie sind auf der Webseite des Forstamtes im WEP sowie im ThurGis einsehbar.

Abgrenzung zum §25 und § 26 des Gesetzes über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

Die Gemeinden können aufgrund §25 im Einvernehmen mit dem Departement Vogelreservate und Wildtierschutzgebiete ausscheiden.

Der Regierungsrat kann aufgrund § 26 Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen. Diese Wildtierschutzgebiete und Wildruhezonen grenzen sich inhaltlich und verfahrensmässig wie folgt von den Ruhigen Waldzonen ab:

- a) Wildtierschutzgebiete oder Wildruhezonen können für einzelne Ruhige Waldzonen, Teile davon oder auch für andere Waldgebiete gelten.
- b) Die Gemeinde nimmt das Wildtierschutzgebiet von der Verpachtung als Jagdrevier aus und sorgt darin für die Wildhut.
- c) Beschränkungen in Wildruhezonen können auch die Jagdausübung betreffen.
- d) Für Wildruhezonen müssen übermässige Belastungen oder ein Konfliktpotenzial vorhanden sein, welche diese Ausscheidung rechtfertigen.
- e) Voraussetzung für Wildruhezonen ist die Anhörung der betroffenen Gemeinden. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag Dritter an die Jagd- und Fischereiverwaltung oder durch diese Behörde selbst.
- f) Zur rechtsgültigen Bezeichnung von Wildruhezonen ist ein Regierungsratsbeschluss erforderlich.
- g) Zur rechtsgültigen Bezeichnung von Wildschutzgebieten ist ein Gemeinderatsbeschluss und ein Departementsentscheid erforderlich.

Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag Dritter an die Jagd- und Fischereiverwaltung oder durch diese Behörde selbst.

Forstamt Kanton Thurgau / 19.09.2022